

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

> Meyer, Bernhard Lemgo [u.a.], 1855

1. Erkenntniß des Hofgerichts von Ostern 1828 in Sachen des Erpachtkrügers Poppe m. Sibille zu Haustenbeck, Beklagten etc. gegen den Müller jetzt Einlieger Poppe zu Heiligenkirchen, Kläger etc. wegen ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

ing resident of he are smaller or the authorizent grades used

t there, Andriana in his resulted Ariest Area, a 245

In Sachen bes Erbpachtfriigers Poppe m. Sibille zu Saustenbeck, Beklagten, Recursen, Querulaten m. Querulanten, gegen den Müller jetzt Einlieger Poppe zu Seiligenfirchen, Rläger, Recurrenten, Querulanten m. Querulaten,

wegen Abfindung bes lettern von den Poppe'schen Erbpachtsgiis

erkennen Wir Paul Alexander Leopold regierender Fürst zur Lippe u. f. w. für Recht: daß das am 20. Jul. 1814 publicirte Erfenntniß aufzuheben und bagegen bas Generalhofgerichts = Conclusum vom 14. Oct. 1812 wieder herzustellen seh unter Bergleichung ber Proceffosten.

Wie Wir hiermit aufheben, wiederherstellen und vergleichen. v. R. W.

Conclusum am Generalhofgericht Oftern 1828.

Entscheidungsgründe.

Die Berordnung vom 24. Sept. 1782 wegen ber Erbfolge in bie Bauergüter führt bei allen Bauergütern bas Erstgeburts = Recht ein; und die Polizeiordnung von 1620 im Tit. VII. §. 2. 3, bestimmt, daß bei allen Bauersleuten der Erbe das Gut allein erhalten und seine Geschwister in beschränkter Art mit einem Brautschatze absinden solle. Die Frage also, ob der Querulat nach ge-meinem Rechte erbe, oder ob er nur auf einen polizeiordnungsmä-Bigen Brautschat Anspruch zu machen habe, zerfällt in die beiden andern:

1) ob die Poppe'sche Erbpachtstätte ein Bauergut seh, und 2) ob der Querulant und der Querulat unter die Categorie von Bauersleuten gehören. Ad 1. Bauergüter sind alle Grundstücke, welche weber die Gerechtsame ber Rittergüter und anderer privilegirter Güter haben, noch in einer städtischen Feldmark liegen.

Gidborn, Ginleitung in bas beutsche Privat-Recht. §. 245.

Daß die Poppe'sche Erbpachtstätte nicht zu einer städtischen Feldmark gehöre, ist außer Zweisel, und daß sie die Gerechtsame der Rittergüter oder anderer privilegirter Güter habe, ist vom Queruslaten nicht behauptet worden. Auch geben, so viel das letztere anlangt, die Acten keine Gründe an die Hand, aus welchen ihr die Gerechtsame eines privilegirten Gutes beigelegt werden könnten.

Die Stätte liegt in einer bäuerlichen Feldmark. Das Einzige, was sie von den übrigen in derselben Commune liegenden bäuerlichen Gütern unterscheidet, ist der Umstand, daß ihr Besitzer nicht Eigenthümer sondern Erbpächter, und daß ihr Eigenthümer nicht

etwa eine Privatperson sondern die Fürstliche Cammer ist.

Die Concurrenz der Fürstlichen Cammer allein macht die Poppe'sche Stätte zu einem eximirten Gute nicht. Denn die Berson des Gutsherrn hat auf die Qualität der bäuerlichen Güter überall keisnen Einfluß. Mögen die Bauern Cammers oder Patrimonials Bauern sehn, sie bleiben Bauern, und ihre Besitzungen bleiben Bauerniter;

of. Führer, Darftellung ber meyerrechtlichen Berfaffung bes

Fürstenthums Lippe. §. 99.

und die besondern Verhältnisse, welche den in Erbpacht verliehenen Fürftlichen Domainen die Eigenschaft privilegirter Güter lassen, treten bei vererbpachteten Krügereien, Mühlen oder sonstigen Grundstücken nicht ein.

Der Umstand, daß dem Besitzer der Poppe'schen Stätte nicht das Eigenthum, sondern nur ein erbliches Benutungsrecht an dersselben zusteht, hebt ebenfalls die bäuerliche Qualität des Gutes nicht auf. Es war vor der Berordnung vom 27. Dec. 1808, die Ausscheit auf. Es war vor der Berordnung vom 27. Dec. 1808, die Ausscheit des Gutes nicht auf. Es war vor der Berordnung vom 27. Dec. 1808, die Ausschen überhaupt Eigenthums betreffend, zweiselhaft, ob die Bauern überhaupt Eigenthümer ihrer Güter sehn. Wenn selbst nach dieser Berordnung einzelne Bauerngüter, deren Rechtsverhältnisse aufschriftlichen Documenten beruhen, nicht unbeschränktes Eigenthum ihrer Besitzer geworden sind, so hat doch zene Verordnung nicht verboten diese Güter wie früherhin nach den Bestimmungen über die bänerlichen Güter zu behandeln. Zur Unterwerfung unter diese Bestimmungen war früher und ist auch jetzt ein volles Eigenthum nicht erforderlich. Das von einem bänerlichen Gute unzertrennliche Colonatsrecht des Besitzers ist zedes Mal schon dann vorhanden, wenn diesem nur ein erbliches Benutungsrecht zusteht.

Runbe, Bon ber Leibzucht. Th. 2. S. 13.

Dieß erbliche Benutungsrecht ift zwar selten gerade eine Erbpacht, weil die Entstehung und der Grund des Colonatrechts sich überhaupt selten nachweisen lassen.

Beich fel, Rechtshistorische Untersuchungen über bie gutoberrlich -

bauerlichen Berhaltniffe. Dritter Abschnitt. G. 157 ff.

Daß es aber auch eine Erbpacht senn könne, ergiebt die Münssterische Erbpacht Dronung von 1785, welche den Erbpacht Wütern ein erbliches Colonatrecht beilegt, und das Zeugniß von Bülow

und Sagemann,

Practische Erörterungen. Th. 4. S. 73. Th. 5. S. 173.

nach welchem im Kalenbergischen und in den Districten Bremen und Verden allen Mehern gesetzlich nur ein Erbpacht an ihren Stellen zusteht. Ohne Zweisel ist die Annahme gestattet, daß auch im hiesigen Fürstenthume, wo das Gegentheil durch keine gesetzliche Bestimmung ausgesprochen wird, das Colonatrecht in einem Erbpachtzechte bestehen könne, und wirklich bestehe, wenn der Contract, auf welchen das Necht des Besitzers sich gründet, ein Erbpachtzontract ist, und es unterliegt wenigstens keinem Bedenken, daß auch Erbpachtgüter unter den in der Berordnung vom 24. Sept. 1782 genannten Bauergütern begriffen sehen, zumal die Distractionsordnung von 1771 §. 4 sub lit. c. ausdrücklich die erbmeherstättischen oder Erbsäns und Erbpachtgüter unter den Bauergütern mit aufführt.

Ad 2. Da nach bem Borftebenben bie Poppe'sche Erbpacht stätte als Bauergut anzusehen ist, so gehört der Querulant als Befiger eines bauerlichen Gutes zu ben Bauersleuten, von melchen die Polizeiordnung von 1620 fagt, daß sie "zu Berhütung augenscheinlichen Berderbs, so die boben Aussagen verurfachen" ihre Rinder (ober Geschwifter) in beschränftem Mage aussteuern follen. Bu den Bauersleuten gehört der Querulant auch ohne Rücksicht auf fein Grundvermögen schon als Mitglied einer bäuerlichen Commune. Daß er ein solches seh, hat der Querulat speciell durch die Anstellung seiner Rlage beim Umte anerkannt. Wenn die Poppe'sche Stätte ein eximirtes Gut ware, fo hatte ber Querulat für feine Klage bas unrichtige forum gewählt, ba die Besitzer eximirter Gilter schriftsäffig find. Den Querulanten fonnte er beim Amte nur als Bauern belangen, und als solcher ist derselbe um so mehr des Erbpacht = Contractes ungeachtet nur zu einer polizeiordnungsmäßi= gen Abfindung verbunden, da die Polizeiordnung von 1620 im Tit. VII. §. 2 ihre Bestimmungen über Brautschäte auf alle Bauersleute mit der speciell hervorgehobenen Clausel:

"und sonderlich die nicht auf ihren Erb = und eignen Gütern sigen"

bezieht.

Es ist also nicht Regel, daß bei Bauergütern die gemeinschaft-

liche Erbfolgeordnung Anwendung finde und der Duerulant hat eine bei Erdpachtgütern eintretende Ausnahme von der Regel nicht erst zu erweisen, sondern es ist gesetzliche Regel, daß bei Bauergütern der Erstgeborene erbe und seine Geschwister bloß absinde, und von dieser Regel darf bei bäuerlichen Erdpachtgütern eine Ausnahme nicht gemacht werden, welche das Gesetz nicht kennt. Darum kann dassenige, was der Duerulant über eine im hiesigen Fürstenthume geltende Observanz, über Präzudizien und über die früheren hinsichtlich der Poppe'schen Stätte eingetretenen Bererbungen und Abssindungen ausgeführt hat, wohl dienen, das von ihm behauptete Verhältniß mehr ins Licht zu stellen. Aber zur Begründung seiner

Intention ift es nicht erforderlich.

Nach ben vom Quernlanten beigebrachten Documenten werben bie auf Pfarrgrunde erbpachtweise ausgetheilten Stätten ben Colonaten gleich behandelt. Dieselbe Bewandniß hat es mit Neuwohnerstätten, deren Rechtsverhältnisse nicht durch das Alter, wie die ber übrigen Stätten verdunkelt sind, und die dann in der Regel auf Erbpachtcontracte sich gründen. Der Querulat selbst hat das burch, daß er für seine Rlage das forum des Umtes gewählt, die Ansicht kund gegeben, daß hier über bäuerliche Verhältniffe zu ent= scheiden seh. Die Borfahren bes Querulanten haben nach ben bei den Acten befindlichen Eheverschreibungsprotocollen die Boppe'sche Stätte immerwährend als ein Colonat behandelt. Aus Allem geht hervor, daß die herrschende Bolksmeinung die Erbpachtgüter bein Colonaterechte unterwirft; und ist basjenige, was burch die Borfahren bes Querulanten binfichtlich ber Poppe'ichen Stätte geschehen, hier um so erheblicher, ba jedes bürgerliche Recht den Privatperso= nen gestattet, sich in privatrechtlichen Berhältnissen auch selbst gewählten Rechtsbestimmungen zu unterwerfen, burch welche fie ben über jene aufgestellten Regeln ber Besetze berogiren.

Gich born, Deutsches Privatrecht S. 25.

Wenn nun noch hinzukommt, wie bereits zu den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses Nr. 38 act. bemerkt wurde, daß eine entschiedene Praxis des Hofgerichts und der übrigen Gerichte des Landes jener Bolksmeinung beifällt, so läßt sich auch an der Existenz eines Gewohnheitsrechtes oder Gerichtsgebrauchs nicht zweiseln, vermöge welches die bäuerlichen Erbpachtgüter dem Colonatrechte unterworsen sehn würden, selbst wenn die Gesetze sie demselben nicht unzweideutig unterzögen. Dieß Gewohnheitsrecht und dieser Gerichtsgebrauch würden nicht außer Acht zu lassen sehn, wenn man annehmen könnte, daß die Gesetzebung in Beziehung auf die vorliegende Frage dunkel oder unvollständig wäre. Denn eben für den Fall einer unvollständigen Gesetzgebung ist dem Richter die Besngniß eingeräumt, das geschriebene Recht mit den herrschenden Ansichten

darüber auszugleichen und eben in diesem Falle erlangen die Aus-

ipriiche bes Richters Gefetzes = Rraft.

Jordan im Archiv für die civilistische Pracis VIII. S. 208 ff.
Aus diesen Gründen mußte die Sache selbst anlangend das Erkenntniß voriger Instanz wieder aufgehoben werden. Was aber die Proceskosten betrifft, so ist dem Querulaten, der ein auf nicht ganz unbedeutende Gründe gestütztes Erkenntniß für sich hatte, keine Schuld bei Veranlassung derselben beizumessen. Die Kosten mußten daher compensirt werden. Mithin war überall wie im Generalhofsgerichts Conclusum geschehen zu erkennen.

Nº 2.

In Sachen ber Neuwohner Junkering Nr. 103, Lüning Nr. 106, Emmighausen Nr. 107, Klöpping Nr. 108 und Walter Nr. 109 zu Schlangen, Imploranten, Recurrenten m. Querulanten, wider bie Vorsteher ber Dorfschaft Schlangen, Imploraten, Recursen m.

Querulaten,

Specialtheilung ber Senne betr., wird, nach von beiden Seiten erfolgter Submission zu den Acten, ans diesen für Necht erkannt: Daß es, des ausgeführten Rechtsmittels der Nullitätsquerel ungeachtet, bei dem Nr. 5 act. ersichtlichen Erkennt-nisse dieses Gerichts vom 6. Jul. v. I. zu belassen. Es sind auch Duerulanten schuldig, den Duerulaten die in gegenwärtiger Instanz weiter verursachten Kosten, nach vorgängiger Ansetzung und gerichtslicher Festsetzung, zu erstatten.

Expediatur copia dieses Erkenntnisses für das Amt Horn, an welches die Sache nunmehr zum weiteren Berfahren zurückgeht.

Decr. et publ. Detmold den 18. April 1844.

Fürstl. Lipp. zur Justiz = Canzlen verordnete Director, Räthe und Affessor.

Entscheidungsgründe.

Bei der Theilung einer Gemeinheit kann nach allgemeinen Grundsfätzen auf Participation nur Anspruch machen, wer zur Zeit dieser Theilung ein Recht zur Benutzung des zu theilenden Gegenstandes

gehabt.

Daraus folgt benn schon, daß berjenige, welcher bloß factisch bisher an der Benutung der Gemeinheit Theil genommen, auf Participation bei der Theilung der letztern einen rechtlichen Unspruch nicht hat. Sonst würden ja auch bloße Einlieger die nämliche Forderung machen können, da ja dieselben, gegen Erlegung eines